Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, wird erlassen:

Compliance – Ordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Einführung

Die Stärkung der Stabilität und Leistungsfähigkeit des Finanzplatzes Österreich und die Schaffung und Aufrechterhaltung von nachhaltigem Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes stellen wesentliche Zielsetzungen der FMA dar. Als Aufsichtsbehörde muss die FMA diese Ziele konsequent und nachhaltig unter Einbindung aller Kräfte verfolgen. Jeder einzelne Mitarbeiter trägt wie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch seine persönliche Leistung und sein Verhalten maßgeblich zur Zielerreichung bei.

Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit übt die FMA auch die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Vorschriften von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Emittenten, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Alternative Investmentfonds Managern, die keine Kreditinstitute sind aus. Darauf Bezug nehmend und im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt unter anderem auf einer verantwortungsvollen Geschäftsgebarung basiert, hat die FMA eine Compliance-Ordnung zur Sicherstellung eines ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens der Organe und Mitarbeiter erarbeitet, die aber auch zu deren Schutz dient.

Die FMA erwartet von den für sie tätigen Personen Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass sie mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbare Handlungsweisen unterlassen und Interessenkonflikte vermeiden. Die gegenständliche Compliance-Ordnung, die sich an internationalen Standards und der derzeitigen Richtlinie 2003/6/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) orientiert, umschreibt die wichtigsten Grundsätze, welche sowohl beim Abschluss von Rechtsgeschäften als auch beim Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Sie berücksichtigt auch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 12. März 2015 über die Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Die Compliance-Ordnung gilt für den Vorstand, die der FMA zur dauernden Dienstverrichtung zugewiesenen Beamten, Vertragsbediensteten sowie alle anderen Beschäftigten der FMA (wie etwa Angestellte, Lehrlinge, Praktikanten etc.) - in der Folge kurz „Adressaten" - vom Zeitpunkt ihres Eintritts in die FMA bzw. jenem ihrer Bestellung bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. ihrer Funktion. Sie erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Adressaten in ihrer Funktion als Staatskommissäre (§ 76 BWG) oder Treuhänder (§ 304 VAG 2016). Die Gültigkeit der Compliance-Ordnung erstreckt sich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Funktionsdauer auf alle compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen, die dem Adressaten während des aufrechten Dienstverhältnisses bzw. der Funktionsperiode zur Kenntnis gelangt sind.

Vollständig karenzierte Mitarbeiter (dazu zählen auch Mitarbeiter im Vorruhestand) sind für die Dauer ihrer Dienstfreistellung von den Meldepflichten nach der Compliance-Ordnung ausgenommen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrates (§§ 8 ff. FMABG) werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Aufsichtsratsmitglieder geben eine Compliance-Erklärung ab, wonach sie beim Abschluss von Wertpapiergeschäften und sonstigen privaten Rechtsgeschäften mit den beaufsichtigten Instituten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats und der FMA erhalten bleibt.

b) In Zweifelsfällen halten Aufsichtsratsmitglieder in Compliance-Angelegenheiten mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diesbezüglich sowie in Zweifelsfragen seine eigene Person betreffend Rücksprache mit dem Compliance-Verantwortlichen der FMA halten.
c) Werden im Aufsichtsrat compliance-relevante Informationen bekannt, erfolgt die Information an den Compliance-Verantwortlichen der FMA durch den Aufsichtsrats-vorsitzenden.

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Compliance-Ordnung sind:

Compliance-relevante Information:

Eine „Compliance-relevante Information" ist eine Insider-Information oder eine sonstige Information, die vertraulich und kurssensibel ist.

Eine Insider-Information ist eine nicht öffentlich bekannte genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den

Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

In Bezug auf Warenderivate ist „Insider-Information“ eine nicht öffentlich bekannte genaue Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate betrifft und von der Teilnehmer an Märkten, an denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Informationen in Übereinstimmung mit der zulässigen Praxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

Beispiele für derartige Informationen mit Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf sind:

- Veräußerung satzungsmäßiger Kernbereiche
- Verschmelzungsverträge
- Ein-, Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere wesentliche Strukturmaßnahmen eines Unternehmens
- Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen
- Übernahme- und Abfindungs-/Kaufangebote
- Kapitalmaßnahmen (inklusive Kapitalberichtigung)
- Wesentliche Änderungen der Ergebnisse der Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte gegenüber früheren Ergebnissen oder Marktprognosen
- Änderungen des Dividendensatzes
- Überschuldungen
- Erhebliche außerordentliche Aufwendungen (z.B. nach Großschäden oder Aufdeckung krimineller Machenschaften) oder erhebliche außerordentliche Erträge
- Abschluss neuer Großaufträge
- Abschluss bzw. Änderung oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse (einschließlich Kooperationsabkommen)
- Bedeutende Erfindungen, Erteilung bedeutender Patente und Gewährung wichtiger (aktiver/passiver) Lizenzen
- Maßgebliche Produkthaftungs- oder Umweltschadensfälle
- Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von besonderer Bedeutung
- Veränderungen in Schlüsselpositionen des Unternehmens
- Strategische Entscheidungen mit langfristiger Wirkung

Es handelt sich hierbei um keine taxative Aufzählung. Auf Grund von konkreten Umständen im Einzelfall können auch andere Informationen Insider-Informationen sein.

Der Begriff der „compliance-relevanten Information“ erfasst wie eingangs dargestellt die Insider-Informationen als auch sonstige vertrauliche, kurssensible Informationen, die (noch) nicht alle Eigenschaften einer Insider-Information (genau, öffentlich nicht bekannt, geeignet, den Kurs erheblich zu beeinflussen) besitzen.

Als „vertrauliche, kurssensible Informationen“ gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem

Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten. „Vertrauliche, kurssensible Informationen“ weisen im Gegensatz zu „Insider-Informationen“ (noch) nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der Genauigkeit (hinreichende Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit) auf. Keine „vertraulichen, kurssensiblen Informationen“ sind Informationen, bei denen ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insider-Informationen entwickeln könnten bzw. für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

marktsensible Informationen:

Marktsensible Informationen sind präzise Informationen, die weder veröffentlicht noch der Öffentlichkeit zugänglich sind und die im Fall der Veröffentlichung geeignet sind, die Preise von Vermögenswerten oder die Preise an den Finanzmärkten erheblich zu beeinflussen.

Finanzinstrumente im Sinne der Compliance-Ordnung:

a) Übertragbare Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates,
b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen,
c) Geldmarktinstrumente,
d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis (Equityswaps),
g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter diese Kategorien fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
h) Warenderivate,
i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem Geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

Vertraulichkeitsbereiche:

Organisationseinheiten (wie insbesondere Abteilungen, Bereiche) oder Gruppen derselben, in denen nach allgemeiner Erfahrung typischerweise dieselben compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen auftreten. Eine Auflistung der Vertraulichkeitsbereiche der FMA ist in Punkt 2.2. der Compliance-Ordnung enthalten. Anlassbezogen (etwa für die Dauer der Durchführung eines Projektes) können vom Compliance-Verantwortlichen durch FMA-weite Bekanntmachung vorübergehend zusätzliche Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet werden. Die in diesem vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich erfassten Mitarbeiter werden davon nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Wertpapiergeschäfte:

Geschäfte von Adressaten oder Aufsichtsratsmitgliedern auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter in Finanzinstrumenten im Sinne der Compliance-Ordnung.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte:

Meldepflichten von Wertpapiergeschäften bestehen in Hinblick auf Finanzinstrumente, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in den außerbörslichen Handel oder in Multilaterale Handelssysteme einbezogen sind oder regelmäßig vom Emittenten zurückgenommen werden. Die Meldepflicht umfasst alle Wertpapiergeschäfte eines Adressaten, die dieser auf eigene oder fremde Rechnung auf einem eigenen Depot oder auf einem Depot, zu dem er zeichnungsberechtigt ist, durchführt. Sie umfasst auch Bezugsrechte.

Von den Meldepflichten nicht erfasst sind:

1. Wertpapiergeschäfte betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von § 2 Abs. 1 InvFG 2011 oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach der Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates, die für deren Anlagen ein gleich hohes Maß an Risikostreuung vorschreibt, der Aufsicht unterliegen.

Diesbezüglich bleiben die Meldepflichten jedoch bei Vorliegen einer der beiden folgenden Voraussetzungen bestehen:

1. Der Hauptzweck des Organismus besteht darin, in Finanzinstrumente von in der Union ansässigen finanziellen Kapitalgesellschaften zu investieren. Unter finanziellen Kapitalgesellschaften versteht man solche nach Kapitel 2 Nummer 2.55 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen;
2. Der Adressat der Complianceordnung oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, ist an der Verwaltung dieses Organismus beteiligt bzw. hat entsprechendes Wissen über die Verwaltung dieses Organismus.

2. Wertpapiergeschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum getätigt werden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfolioverwalter und dem Adressaten oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden.

Sonstige private Rechtsgeschäfte:

Sämtliche nicht unter den Begriff „Wertpapiergeschäft“ fallende private Rechtsgeschäfte von Adressaten oder Aufsichtsratsmitgliedern mit Unternehmen, die der Aufsicht der FMA unterworfen sind.

Vorteil:

Geschenke, Bewirtungsleistungen oder sonstige Vergünstigungen finanzieller oder nicht finanzieller Art, die die finanzielle, rechtliche oder persönliche Situation des Empfängers objektiv verbessern und auf die der Empfänger ansonsten keinen Anspruch hat.

Interessenkonflikte:

Interessenkonflikte entstehen, sobald private oder persönliche Interessen und Motive die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben bzw. Ausübung von Pflichten für die FMA beeinträchtigen oder dieser Anschein erweckt werden könnte. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden Vorteil oder möglichen Vorteil finanzieller oder sonstiger Art für die Adressaten, Mitarbeiter der FMA, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, all ihre Familienangehörige, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und engen Bekanntenkreis und sämtliche Personen, die finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen zur FMA bzw. ihren Organen haben. Sie können auch aus einer potentiellen oder schon feststehenden zukünftigen Tätigkeit des Adressaten für ein beaufsichtigtes Unternehmen oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehendes Unternehmen resultieren. Alle Befangenheitsgründe nach § 7 AVG sind jedenfalls auch Interessenkonflikte.

Festzuhalten ist, dass alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe und Bediensteten der FMA - unabhängig von der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses, somit auch Vertragsbedienstete, Angestellte und freie Dienstnehmer - dem strafrechtlichen Beamtenbegriff und dem Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs. 1 Z 4 und 4a StGB) und somit der besonderen Verantwortung nach den Amtsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 302 ff. StGB) unterliegen.

Die allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten von Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) i.d.j.g.F., insbesondere die §§ 43 bis 45 (Dienstpflichten), 46 (Amtsverschwiegenheit), 47 (Befangenheit), 53 (Meldepflichten) und 59 BDG (Geschenkannahme), werden von dieser Compliance-Ordnung nicht berührt.

2. Verhaltenspflichten bei Wertpapiergeschäften

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Den Adressaten dieser Compliance-Ordnung ist es verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, ihnen zugängliche compliance-relevante Informationen auszunutzen, insbesondere indem sie entweder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter Finanzinstrumente im Sinne der Compliance-Ordnung, auf die sich compliance-relevante Informationen beziehen, erwerben oder veräußern.

Compliance-relevante Informationen dürfen auch nicht an Dritte weitergegeben oder die entsprechenden Titel zum Kauf oder Verkauf empfohlen werden.

Eine Weitergabe von Informationen im Wege der Rechts- oder Amtshilfe oder aufgrund von durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge vorgesehenen Informationspflichten ist von diesem Verbot nicht erfasst (vgl. Punkt 2.3).

Es ist auch ausdrücklich verboten, marktsensible Informationen missbräuchlich zu verwenden. Das Verbot der missbräuchlichen Verwendung von marktsensiblen Informationen erstreckt sich insbesondere auf: a) die Nutzung für private Finanzgeschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter, b) die Offenlegung gegenüber Dritten, sofern sie nicht in Erfüllung von Dienstpflichten auf Basis dessen erfolgt, dass die betreffenden Personen Kenntnis davon haben müssen, und c) die Nutzung, um Dritten den Abschluss privater Finanzgeschäfte zu empfehlen oder sie dazu zu verleiten.

Darüber hinaus wird auf das Verbot des § 48b BörseG i.d.g.F ausdrücklich hingewiesen:

(1) Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf anbietet, empfiehlt oder

1a. für einen von der Ausnutzung einer Insider-Information im Sinne von § 48a Abs. 1 Z 1 lit. d betroffenen Zwei-Tage-Spot auf Emissionszertifikate ein Gebot im Sinne von Art. 3 Z 5 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 einstellt, ändert oder zurückzieht oder einem Dritten ein solches Verhalten empfiehlt oder

2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, eine Insider-Information, die ihm mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist, auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, jedoch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

(3) Wer sonst als Insider oder ohne Insider zu sein eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwendet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2.2. Vertraulichkeitsbereiche

Der Umfang der Vertraulichkeitsbereiche ist so definiert, dass der Notwendigkeit der Zusammenarbeit einerseits und der Handhabbarkeit der Einschränkung der Informationsweitergabe auch innerhalb der FMA bestmöglich Rechnung getragen wird.

Innerhalb der FMA werden folgende Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet:

- Vorstand
- Verfahren und Recht
- Interne Revision
- Bereich I
- Bereich II
- Bereichsleitung Bereich III jeweils gemeinsam mit
  - Abteilung III/1
  - Abteilungen III/2, III/3 und III/4
- Bereich IV
- Bereich V
- Bereich VI
- Betriebsrat

Dem Vertraulichkeitsbereich Vorstand sind auch die Mitarbeiter der Vorstandsassistenz, der Öffentlichkeitsarbeit und des zugehörigen Sekretariats zuzuordnen.

Den Bereichsleitungen gehören jeweils die Bereichsleiter und die Mitarbeiter ihres Sekretariats an.

Der Begriff „Bereichsleitung“ ist funktionell zu verstehen und umfasst auch aufgrund der Geschäftsordnung tätig werdende Vertreter in Ausübung dieser Funktion, auch wenn sie einer anderen Organisationseinheit angehören. Die Zuordnung der sonstigen Adressaten der Compliance-Ordnung zu den Vertraulichkeitsbereichen ist ebenfalls funktionell zu verstehen.

Staatskommissäre und Treuhänder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit jeweils jenem Vertraulichkeitsbereich zuzurechnen, dem das bezughabende beaufsichtigte Unternehmen organisatorisch zuzurechnen ist.

2.3. Umgang mit compliance-relevanten Informationen und marktsensiblen Informationen

Allgemeines

Die Bestimmungen über den Umgang mit compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen verstehen sich unbeschadet im Einzelfall angeordneter besonderer Maßnahmen und unbeschadet der zu erlassenden Datensicherheitsrichtlinie der FMA.

Compliance-relevante Informationen und marktsensible Informationen dürfen nur denjenigen Adressaten weitergegeben werden, welche zur Erfüllung ihrer Pflichten Zugriff auf diese Informationen haben müssen.

Meldung an den Compliance-Verantwortlichen

Die Adressaten sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene compliance-relevante Informationen unverzüglich ihrem unmittelbar Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen und unter

Verwendung des vorgesehenen Formulars per E-Mail an den Compliance-Verantwortlichen (compliance@fma.gv.at) zu melden.

Dies gilt nicht für compliance-relevante Informationen, die die Abteilung III/1 im Rahmen der Ad-hoc-Meldungen erhält, sofern die Informationen innerhalb von 48 Stunden veröffentlicht werden. Die Abt. III/1 hat diese Informationen bis zu ihrer Veröffentlichung in einer laufend aktualisierten EDV-Datei zu erfassen. Diese Datei ist - unbeschadet des Einschaurechts der Internen Revision - ausschließlich der Abt III/1 sowie dem Compliance-Verantwortlichen zugänglich.

Wird eine compliance-relevante Information mehreren Adressaten bekannt, haben sich diese zu vergewissern, dass die Meldung an den Compliance-Verantwortlichen erfolgt.

Für das Entstehen der Meldepflicht kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die compliance-relevante Information dem Adressaten bekannt geworden ist. Neben der Wahrnehmung im Zuge der Aufsichtstätigkeit (z.B. Vorortprüfung, Recherche in nicht-öffentlichen Datenbanken) kommt auch die Kenntnisnahme von Meldungen, Berichten und sonstigen Mitteilungen (z.B. Anträge auf Bewilligungen, Konzessionsänderungen, Konzessionserteilungen) in Betracht, welche - unter Umständen in Verbindung mit anderen Informationen - compliance-relevante Informationen beinhalten. Dies ist nicht dahingehend zu verstehen, dass nach compliance-relevanten Informationen aktiv zu suchen wäre.

Aufzeichnungen
Vom Compliance-Verantwortlichen sind der Informationsinhalt, der Name der meldenden Person, der Zeitpunkt des Erhalts der Meldung sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der compliance-relevanten Information besitzen.

Beobachtungsliste
Der Compliance-Verantwortliche hat eine Beobachtungsliste zu führen. Die Beobachtungsliste ist eine laufend aktualisierte Liste, die jene Finanzinstrumente enthält, zu denen der FMA compliance-relevante Informationen vorliegen und über die der Compliance-Verantwortliche eine Meldung erhalten hat. Diese Beobachtungsliste ist vom Compliance-Verantwortlichen streng vertraulich zu führen und dient dazu, Geschäfte von Adressaten in den betreffenden Werten zu überwachen.

Jeder Adressat, der dem Compliance-Verantwortlichen eine compliance-relevante Information meldet, ist verpflichtet, den Compliance-Verantwortlichen zu informieren, sobald die Information veröffentlicht wurde. Die entsprechenden Titel werden danach wieder von der Beobachtungsliste gestrichen.

Sperrliste
Der Compliance-Verantwortliche kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Sperrliste führen. Die Sperrliste ist eine gleichfalls stets aktualisierte Liste jener Finanzinstrumente, zu welchen der FMA compliance-relevante Informationen vorliegen und für die die konkrete Gefahr einer unkontrollierten Informationsverbreitung besteht. Die Sperrliste dient dazu, bestimmten Adressatengruppen oder allen Adressaten Beschränkungen für Wertpapiergeschäfte mitzuteilen. In Titeln, die sich auf der Sperrliste befinden, dürfen

Adressaten, denen diese Beschränkungen auferlegt wurden, keine Transaktionen durchführen.

Aufbewahrung compliance-relevanter Informationen
Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere Disketten und CD-ROM, die compliance-relevante Informationen beinhalten, müssen stets so aufbewahrt werden, dass sie Personen außerhalb des Vertraulichkeitsbereiches nicht zugänglich sind.

Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen compliance-relevante Informationen verarbeitet werden und in denen solche gespeichert sind, dürfen nur autorisierten Benutzern und/oder mit Passwörtern zugänglich sein. Adressaten, die an Datenverarbeitungs-anlagen mit compliance-relevanten Informationen arbeiten, haben, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, diesen so zu sichern, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht möglich ist.

2.4. Weitergabe von compliance-relevanten Informationen

Compliance-relevante Informationen dürfen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Bereich der FMA nur dann weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen der behördlichen Tätigkeit der FMA erforderlich ist.

Sobald eine compliance-relevante Information aus einem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde, ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich mit Formular per E-Mail zu informieren. Dieser hat wiederum den Informationsinhalt, den Zeitpunkt der Weitergabe der Information, den Namen der meldenden Person und den Zeitpunkt des Erhalts der Meldung sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der compliance-relevanten Information besitzen oder noch erlangen sollen.

Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der jeweiligen Bereichsleitung und den ihr organisatorisch zugeordneten Abteilungen.

Die Verpflichtung zur Information des Compliance-Verantwortlichen trifft denjenigen, der die Information weitergibt. Diese Information kann im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe auch im Wege der Übermittlung von Tagesordnungen vorab oder aussagekräftiger standardisierter Reports erfolgen. Dabei ist allerdings jedenfalls auf entsprechende Zeitnähe (unmittelbare Meldung) zu achten, ansonsten ist vorab eine mündliche Meldung an den Compliance-Verantwortlichen zu erstatten.

2.5. Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von compliance-relevanten Informationen

Depoterklärung
Verfügt ein Adressat über ein oder mehrere Wertpapierdepots oder ist er zu Depots zeichnungs-berechtigt, so hat er diese in einem verschlossenen Couvert, welches im Rahmen

stichprobenartiger Überprüfungen oder im Verdachtsfall im Beisein eines Vertreters des Betriebsrates - wenn dies nicht möglich ist, nach telefonischer Information desselben - geöffnet wird, dem Compliance-Verantwortlichen bekannt zu geben (Depoterklärung).

Dazu sind das (die) depotführende(n) Institut(e), Wertpapier-Depot-Nummer(n), Verrechnungskonto-Nummer(n), der(die) Inhaber (sofern nicht der Adressat), sowie alle zum Depot Zeichnungsberechtigten anzugeben. Die Adressaten haben unwiderruflich zu bestätigen oder gegebenenfalls die Bestätigung des Depotinhabers einzuholen, dass das depot- bzw. kontoführende Institut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen der FMA vom Bankgeheimnis entbunden wird, um eine jederzeitige Depoteinsicht des Compliance-Verantwortlichen zu ermöglichen.

Jede Änderung zu den Depots ist dem Compliance-Verantwortlichen durch eine vollständige Neumeldung im genannten Wege unverzüglich mitzuteilen.

Sofern ein Mitarbeiter nicht über ein Wertpapierdepot verfügt oder zu einem solchen zeichnungsberechtigt ist, hat eine entsprechende Leermeldung zu erfolgen.

Scheidet ein Mitarbeiter aus der FMA aus, so wird ihm die Depoterklärung nach Ablauf von drei Monaten wieder ausgefolgt, soweit keine Gründe vorliegen, die eine Verlängerung dieser Frist notwendig erscheinen lassen.

Meldung, Genehmigung und Durchführung beabsichtigter Wertpapiergeschäfte

Der Adressat ist verpflichtet, dem Compliance-Verantwortlichen den beabsichtigten Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, das auf eigene oder fremde Rechnung auf einem eigenen Depot oder auf einem Depot, zu dem er zeichnungsberechtigt ist, durchgeführt werden soll, unter Angabe des Finanzinstruments, der Geschäftsart und der Stückzahl bzw. des Nominalwerts im Vorhinein schriftlich per E-Mail unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen (compliance@fma.gv.at).

Der Compliance-Verantwortliche hat ein beabsichtigtes Wertpapiergeschäft eines Adressaten binnen 24 Stunden ab Meldung (ohne Einrechnung von Samstag, Sonntag und Feiertag), zu untersagen, sofern durch den Abschluss des Geschäftes berechtigte Interessen der FMA beeinträchtigt werden könnten oder ein Interessenkonflikt den Geschäftsabschluss unvertretbar erscheinen lässt. Ein beabsichtigtes Wertpapiergeschäft kann vom Compliance-Verantwortlichen auch vor Ablauf der Untersagungsfrist genehmigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, darf die konkret gemeldete Transaktion durchgeführt bzw. die Order erteilt werden.

Die Genehmigung bzw. Nichtuntersagung gilt nur für die unverzügliche Durchführung des beabsichtigten Wertpapiergeschäfts. Wird das Wertpapiergeschäft nicht unverzüglich durchgeführt, ist die Genehmigung erneut einzuholen. Die Nicht-Durchführung eines bereits genehmigten Wertpapiergeschäftes bedarf einer Meldung. Die Änderung einer gegebenen Order bedarf einer erneuten Genehmigung bzw. Nicht-Untersagung.

Wertpapiergeschäfte von Adressaten sollen Veranlagungszwecken dienen und tunlichst den Anschein eines Spekulationsgeschäfts vermeiden. Ein derartiger Anschein könnte insbesondere entstehen durch:

- Häufiges Umschichten des Depots;
- Wertpapiergeschäfte auf Kreditbasis;
- Leerverkäufe.

3. Verhaltenspflichten bei sonstigen privaten Rechtsgeschäften und im Verkehr mit aufsichtsunterworfenen Unternehmen

3.1. Besondere Stellung der Adressaten

Die Adressaten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Sie haben beim Abschluss von sonstigen privaten Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit der FMA erhalten bleibt.

Um diesem Anspruch von Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit nachzukommen, ist es Adressaten daher verboten, ihre Stellung oder Funktionen in der FMA oder ihnen zugängliche vertrauliche Informationen beim Abschluss von sonstigen privaten Rechtsgeschäften auszunutzen.

Diesbezüglich wird explizit auf die Bestimmungen des StGB zu „Bestechlichkeit“ (§ 304 StGB), „Vorteilsannahme“ (§ 305 StGB) und „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“ (§ 306 StGB) durch Amtsträger hingewiesen, die auch für alle Adressaten der Compliance-Ordnung als Amtsträger i.S. des StGB beachtlich sind und bei sonstiger gerichtlicher Strafbarkeit einzuhalten sind. Diese Bestimmungen verfolgen das Ziel, eine wirksame Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher oder politischer Korruption sicherzustellen, um den Staat, benachteiligte Unternehmen wie auch den Einzelnen vor Verlusten durch derartige Delikte zu bewahren.

Zum Verbot der „Bestechlichkeit“: Gemäß § 304 StGB ist jede Form der Bestechlichkeit (d.h. das Annehmen, das Sich-Versprechen-Lassen, oder gar das Fordern von Geschenken, Vermögensvorteilen oder sonstigen Vorteilen) für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes gerichtlich strafbar.

Zum Verbot der „Vorteilsannahme“. Gemäß § 305 StGB ist strafbar, wer für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.
Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Zum Verbot der „Vorteilsannahme zur Beeinflussung". Gemäß § 306 StGB ist strafbar, wer außer in den Fällen der §§ 304 und 305 StGB mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (siehe oben) annimmt oder sich versprechen lässt. Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Die Bestimmungen sollen somit die verpönte Klimapflege - also die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils - unter Strafe stellen, soweit die Vorteilszuwendung darauf abzielt, den Amtsträger wohlwollend zu stimmen, und dadurch seine Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen. Damit sollen solche Verhaltensweisen erfasst werden, in denen der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein muss (1950/A XXIV. GP – Initiativantrag, Seite 12).

Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Vorteilsgewährung nach der Vorstellung des Gebers darauf abzielt, die Amtstätigkeit zu beeinflussen, wird wohl auch die Frage des (breit gestreuten) Adressatenkreises des Vorteilsgebers zu berücksichtigen sein. Anders stellt sich die Frage in Fällen dar, in welchen Amtsträger zu einer Informationsveranstaltung vom Veranstalter eingeladen werden, um dort einen Vortrag zu halten, und allenfalls ein angemessenes Honorar aber auch eine Essenseinladung für diese Tätigkeit erhalten. Hier steht die Leistung des Honorars und der Essenseinladung auf der Geberseite der Leistung des Amtsträgers, nämlich dem Aufwand für den Vortrag (einschließlich dessen Vorbereitung) gegenüber, sodass durch die Essenseinladung selbst kein Vorteil iSd § 306 StGB gewährt oder angenommen wird (1950/A XXIV. GP – Initiativantrag, Seite 12).

Zu beachten ist, dass diese Compliance-Ordnung die künftige einschlägige Rechtssprechung nicht vorwegnehmen kann. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Beurteilung im Einzelfall ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist.

Über die strafgesetzlichen Bestimmungen hinaus ist den Adressaten der Compliance-Ordnung untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die nicht gefordert wurden, gelten nicht als Geschenk. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Gewährung dieser Vorteile weder häufig erfolgt und die Vorteile nicht aus derselben Quelle stammen.

In Zweifelsfällen ist die Vorgangsweise mit dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen.

Alle Geschenke, die angeboten oder angenommen wurden sind dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen, außer es handelt sich um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert.

Von den Beschränkungen sind nur solche Vorteile erfasst, die geeignet sind, die Amtsführung zu beeinflussen. Dies ist für Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger, etwa Notizpapier oder Schreibutensilien bei Sitzungen, Getränke wie Kaffee oder Mineralwasser, nicht anzunehmen.

3.2. Interessenkonflikte

Persönliche oder geschäftliche Beziehungen von Adressaten zu Unternehmen oder Personen sowie sonstige potentielle Interessenkonflikte im Sinne von Punkt 1.2., welche die Unbefangenheit eines Adressaten in Zweifel ziehen oder bei beaufsichtigten oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen in Bezug auf diese Unternehmen oder Personen Interessenkonflikte hervorrufen könnten, sind dem unmittelbar Vorgesetzten sowie dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen. Hierbei ist auch auf mögliche indirekte Interessenkonflikte im Wege von nahen Familienangehörigen oder anderen in enger Beziehung zum Adressaten stehenden Personen zu achten, die bei einem beaufsichtigten Unternehmen Führungsaufgaben wahrnehmen. Weiters ist auf potentielle künftige Tätigkeiten des Adressaten zu achten, insbesondere wenn sich der Adressat in laufenden Bewerbungsgesprächen mit einem beaufsichtigten oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen befindet oder solche Unternehmen schon als künftiger Arbeitgeber feststehen. Die jeweilige Führungskraft bzw. der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Aufgabenbesorgung eine Aufgabenzuteilung dergestalt vorgenommen wird, dass Interessenkonflikte vermieden werden.3.3. Sonstige private Rechtsgeschäfte

Begünstigungen (z.B. Einkaufskonditionen), die allen Mitarbeitern der FMA gleichermaßen zu Gute kommen und dem Grunde und der Höhe nach im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, sind unbedenklich.

Individuelle Begünstigungen von beaufsichtigten Unternehmen sowie verbundenen Unternehmen, die keiner unmittelbaren Aufsicht unterliegen (z.B. Leasingfirmen), sind nur unbedenklich, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Adressaten ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall ist mit dem Compliance-Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

3.4. Einladungen

Entsprechend dem Vorhergesagten ist für FMA-Mitarbeiter bei Einladungen im Interesse ihrer Unparteilichkeit grundsätzlich besondere Zurückhaltung geboten.

Meldepflicht der Einladungen

Alle Einladungen eines Adressaten mit geldwertem Vorteil (also solche, deren Gegenstand nicht jedermann unentgeltlich zugänglich ist) durch ein der Aufsicht unterworfenes Unternehmen oder ein sonstiges mit der FMA in Rechtsbeziehung stehendes Unternehmen oder deren Repräsentanten, bei denen der dienstliche Charakter bei objektiver Betrachtung

untergeordnet erscheint (dies sind insbesondere alle von dienstlichen Verrichtungen zeitlich oder örtlich getrennten Ereignisse kultureller, sportlicher, kulinarischer oder sonstiger gesellschaftlicher Natur), sind dem Compliance-Verantwortlichen und dem Vorgesetzten jedenfalls unmittelbar nach Vorliegen der Einladung formlos schriftlich zu melden.

Falls der Eingeladene die Einladung annehmen will, ist die Vorgangsweise mit dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen, der in kritischen Fällen mit dem Vorstand Rücksprache hält. Auch der Vorstand hat derartige Einladungen dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. In diesem Fall ist in Zweifelsfällen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Rücksprache zu halten. Ob die Annahme einer Einladung zulässig ist oder nicht, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Zulässigkeit von Einladungen

Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, deren Annahme die Höflichkeit gebietet und bei denen die Teilnahme des betreffenden Adressaten zu Zwecken der Repräsentation der FMA erfolgt (z.B. in Rahmen von Präsentationen, Jubiläen etc.) und dieser Zweck auch deutlich erkennbar ist, können im dienstlichen Interesse genehmigt werden.

Nicht genehmigungsfähig und daher in keinem Fall anzunehmen sind Essenseinladungen und Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen,

- die strafrechtlich verboten sind[1];
- bei denen der Anschein entstehen könnte, dass der Beaufsichtigte oder ein möglicher bzw. bestehender Geschäftspartner deshalb eine Besserbehandlung erfährt;
- bei denen ein Konnex zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers. besteht. Dies gilt insbesondere bei Einladungen und bei Beteiligten in laufenden Verfahren (etwa, bei anhängigen Konzessions-, Aufsichts-, Verwaltungsstraf- oder Ausschreibungsverfahren) oder im Rahmen einer laufenden Amtshandlung.

Verhalten während der Veranstaltung

Auch während der Veranstaltung ist vom Adressaten sorgfältig darauf zu achten, dass die Qualität der Einladung den Rahmen des Angemessenen nicht überschreitet.

3.5. Verhalten während Vor-Ort-Prüfungen oder Audit-Prüfungen

Vorteile dürfen generell nicht gefordert oder angenommen werden, ausgenommen ist die Annahme von Bewirtungsleistungen von unbedeutendem Wert während arbeitsbezogener Zusammenkünfte.

[1] Die FMA bekennt sich hier zum Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung des Bundeskanzleramtes, zu finden unter http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32347.

3.6. Meldung von Beteiligungen

Ist ein Adressat an irgendeinem Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt, so hat er dies dem unmittelbar Vorgesetzten sowie der Personalabteilung bekannt zu geben. Jede Änderung einer solchen Beteiligung ist dem unmittelbar Vorgesetzten sowie der Personalabteilung durch Neumeldung unverzüglich mitzuteilen. Falls mit einer solchen Beteiligung eine unternehmerische Einflussnahme verbunden ist, hat der Vorstand bzw. der unmittelbar Vorgesetzte zu prüfen, ob ein Interessenskonflikt möglich ist oder die Reputation der FMA beeinträchtigt werden kann. Bejahendenfalls ist dies dem Adressat mitzuteilen, der den Interessenskonflikt bzw. die Reputationsgefährdung umgehend zu bereinigen hat. Allfällige zusätzliche arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Pflichten bleiben davon unberührt.

4. Organisationsrechtliche Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen

4.1. Compliance-Verantwortlicher

Der Compliance-Verantwortliche wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Er ist in seiner Funktion direkt dem Vorstand unterstellt.

Vom Vorstand wird für den Fall der Verhinderung des Compliance-Verantwortlichen ein Vertreter auf unbestimmte Zeit bestellt. Dieser hat in seiner Funktion dieselben Rechte und Pflichten wie der Compliance-Verantwortliche.

Der Compliance-Verantwortliche kann sich im Sinne der Effizienz der Erfüllung seiner Aufgaben für Verwaltungstätigkeiten durch namentlich festgelegte Mitarbeiter unterstützen lassen.

Über Wertpapiergeschäfte des Compliance-Verantwortlichen entscheidet sein Vertreter. Die Bestimmungen über die Meldung von Wertpapiergeschäften sind entsprechend anzuwenden. Der Compliance-Verantwortliche hat alle ihm in seiner Funktion zur Kenntnis gebrachten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet, folgende Informationen zu dokumentieren:

- die gemäß den Punkten 2.2. bis 2.5. zu erstattenden Meldungen;
- die im Zusammenhang mit Meldungen gemäß Punkt 2.4. vom Compliance-Verantwortlichen getroffenen Erledigungen, Maßnahmen und Entscheidungen;
- die gemäß Punkt 4.2. gesetzten Maßnahmen und Ergebnisse von Erhebungen im Rahmen von Kontrollmaßnahmen.

Der Compliance-Verantwortliche wird von der Personalabteilung laufend über alle Ein- und Austritte (einschließlich Karenzen und Vorruhestände) sowie vom Bereich I, II und III über die Bestellung und Abberufung von Staatskommissären und Treuhändern informiert. Dabei sind festzuhalten: Vor- und Zuname, der Bereich bzw. die Abteilung, dem/der die jeweilige Person angehört, für Staatskommissäre und Treuhänder das bezughabende Unternehmen, sowie

Beginn und allenfalls Ende (Ablauf der Bestellungsperiode, Karenzierung) der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich.

Zu den Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen zählen weiters:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten dieser Compliance-Ordnung;
- Erstattung regelmäßiger Berichte an den Vorstand in Angelegenheiten dieser Compliance-Ordnung;
- Schulung der Mitarbeiter der FMA in Compliance-Belangen;
- Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 4.2.

4.2. Kontrollmaßnahmen

Dem Compliance-Verantwortlichen obliegt die laufende Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Ordnung.

Der Compliance-Verantwortliche hat in diesem Zusammenhang ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie für die Kontrolle erforderlicher Personaldaten der FMA.

Der Compliance-Verantwortliche führt regelmäßig stichprobenartige Routineprüfungen zur Einhaltungen der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung durch. Die Ziehung der Stichprobe erfolgt im Beisein eines Vertreters des Betriebsrates.

Im Zuge dieser Überprüfungen sowie bei Vorliegen eines Verdachts auf Übertretung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung bzw. auffälligen Transaktionen führt der Compliance-Verantwortliche die erforderlichen Erhebungen durch und hält mit den Betroffenen Rücksprache, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesem Zweck kann sich der Compliance-Verantwortliche auch der Instrumente und Informationen der Abteilung Markt- und Börseaufsicht bedienen. Bei Vorliegen von Verdachtsfällen bzw. auffälligen Transaktionen, die Adressaten der Compliance-Ordnung betreffen, hat die Abteilung Markt- und Börsenaufsicht den Compliance-Verantwortlichen über Einleitung und Fortgang der Untersuchung zu informieren.

Im Falle eines Verdachts gegen einen Adressaten der Compliance-Ordnung hinsichtlich des Missbrauchs von Insider-Information oder der Marktmanipulation ist die Untersuchung gem. § 48 q BörseG gemeinsam von der Abteilungsleitung III/1 und dem Compliance-Verantwortlichen zu führen.

Die Adressaten haben dem Compliance-Verantwortlichen über die von ihnen getätigten Wertpapiergeschäfte und sonstigen privaten Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, die der Aufsicht der FMA unterliegen, Auskunft zu geben und im Verdachtsfall sowie im Zuge von stichprobenartigen Überprüfungen Einsicht in Konten und Depots zu gewähren.

Die Adressaten haben eine Depoterklärung (gemäß Punkt 2.5.) abzugeben und jede Änderung dazu unverzüglich mitzuteilen. Die Adressaten und im Falle einer

Zeichnungsberechtigung des Adressaten gegebenenfalls der/die Depotinhaber haben/hat das konto-/depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Sollten Verstöße gegen diese Bestimmungen durch Adressaten festgestellt werden, hat der Compliance-Verantwortliche den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, die verantwortlichen Personen zu ermitteln und dem Vorstand und allenfalls der Personalabteilung über das Ergebnis der Ermittlungen zwecks Einleitung entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen zu berichten. Von diesem Schritt ist der Betroffene vom Compliance- Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen.

Die gesetzten Maßnahmen und das Ergebnis der Erhebungen sind durch den Compliance-Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

4.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Personenbezogene Daten und schriftliche Unterlagen, die im Rahmen des Internen Kontrollverfahrens genutzt oder gespeichert werden, dürfen nur für Zwecke der Prüfung von Mitarbeitergeschäften verwendet und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit eine gesetzliche Bestimmung hierzu berechtigt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 7 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten und Unterlagen zu löschen bzw. zu vernichten, sofern sie für die Überprüfung von Mitarbeitergeschäften oder für Zwecke der Insiderverfolgungen nicht mehr erforderlich sind.

5. Inkrafttreten und Sanktionen

Diese Dienstanweisung der FMA ersetzt die bisher gültige Fassung mit Wirkung vom 14.07.2016.

Eine Verletzung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung zieht dienstrechtliche Folgen nach sich. Im Übrigen wird auf die einschlägigen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

In der Compliance Ordnung wird standardmäßig nur die männliche Form (z.B. Mitarbeiter) verwendet. Diese bezieht sich jedoch gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Ettl Kumpfmüller